



Mit Unterstützung der / Avec le soutien de la

SFGG - SPSC

Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie
Société Professionnelle Suisse de Gériatrie
Società Professionale Svizzera die Geriatria

Netzwerk Ärztliche Betreuung in Institutionen der Langzeitpflege

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Sie betreuen Bewohnerinnen und Bewohner in einem Heim?

Dann empfehlen wir Ihnen mit dem Heim einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.

Unten finden Sie die aus unserer Sicht wichtigen Punkte dafür (A).

Einzelne Kantone verlangen zusätzlich einen verantwortlichen Heimarzt, der je nach kantonaler Regelung verschiedene Aufgaben hat (Hygiene, Notfallversorgung etc.).

Sie sind so ein verantwortlicher Heimarzt/ eine verantwortliche Heimarztin? Unten finden Sie die aus unserer Sicht wichtigen Punkte für diesen Zusammenarbeitsvertrag (B). Die unterschiedlichen kantonalen Vorgaben zur Heimarztversorgung müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Gaby Bieri, im Namen des

Netzwerk ärztliche Betreuung in Langzeitinstitutionen der SFGG

A) Vorschläge für eine Vereinbarung zwischen der Ärztin/ dem Arzt* und der Institution

*betrifft:

- Hausärztinnen und Hausärzte (betreuen einzelne Bewohnende)
- Mandatsärztinnen und Mandatsärzte (betreuen im Auftrag der Institution eine Abteilung mit mehreren Bewohnenden)
- angestellte Ärztinnen und Ärzte

1. Generelle Angaben

- a. Gegenstand der Vereinbarung
- b. Ansprechpersonen im Heim

2. Generelle Aufgaben und Verantwortung der Ärztin/des Arztes

- a. Ärztliche Betreuung der zugewiesenen Bewohner (die freie Arztwahl ist zu beachten)
- b. Durchführung geregelter Arztbesuche (Visiten), Zeiten sind definiert (z.B. jeden 3. Donnerstag im Monat um 10 Uhr)
- c. Teilnahme an Gesprächen mit den Angehörigen, zusammen mit der Pflege
- d. Verordnungen erfolgen schriftlich, insbesondere wird die Visierungspflicht eingehalten
- e. Führung einer ärztlichen Dokumentation und Einhaltung der Aufbewahrungspflicht
- f. Weitergabe aller für die Pflege und Behandlung nötigen Informationen
- g. Interprofessionelle Zusammenarbeit und Teilnahme an den dazu nötigen Sitzungen
- h. Information über Abwesenheit und Organisation der Stellvertretung
- i. Information des verantwortlichen Arztes sowie der Pflegedienst- und Heimleitung über für den Gesamtbetrieb relevante Probleme einzelner Bewohner wie Norovirusinfektionen, Multiresistente Keime etc.
- j. Unterstützung des Prozesses zur Erfassung des Patientenwillens in Bezug auf die Behandlungsintensität in Zusammenarbeit mit den Pflegenden. (REA, Hospitalisationen, Antibiotika.)

3. Generelle Aufgaben und Verantwortung des Heims

- a. Die Heim- und Pflegedienstleitung informiert die Ärzteschaft über relevante Entwicklungen insbesondere in Bezug auf die Behandlungsqualität.
- b. Die Heimleitung stellt benötigte Arbeitsmittel zur Verfügung. (Arbeitsplatz, PC-Zugang, Untersuchungsmaterial...)
- c. Die Heimleitung beauftragt einen Arzt mit leitenden und koordinativen Aufgaben
- d. Regelt die Bewohner-Transporte
- e. Die Pflegedienstleitung respektiert die Weisungsbefugnis des behandelnden Arztes gegenüber der Pflege in medizinischen Belangen
- f. Organisiert Treffen regelmässig (mindestens 1x/ Quartal) mit folgenden Themen mit folgendem Inhalt
 - a. Pflegerische Themen
 - b. medizinisch, therapeutische Themen
 - c. interprofessionelle Zusammenarbeit
 - d. Ethische Entscheidungsfindung
- g. Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern stehen, werden durch die Institution angemessen entschädigt.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a. Einhalten des Datenschutzgesetzes
- b. Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen der Aufsichtsbehörden
- c. Die Parteien regeln die Frage der Haftpflichtversicherung, der AHV und der beruflichen Vorsorge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss separater Absprache.
- d. Ort, Datum und Unterschriften

B) Vorschläge für eine Vereinbarung zwischen verantwortlichem Heimarzt / verantwortlicher Heimärztin und der Institution

Diese Ärztin/dieser Arzt ist verantwortlich für die medizinische Leitung und Koordination in der Institution

5. Generelle Angaben

- a. Gegenstand der Vereinbarung
- b. Ansprechpersonen im Heim

6. Generelle Aufgaben und Verantwortung der Ärztin/ Arzt

Falls diese Ärztin/dieser Arzt Bewohnerinnen und Bewohner ärztlich betreut, gilt zusätzlich das Formular «Muskriterien angestellter Arzt oder Mandatsarzt»

7. Aufgaben als verantwortliche Ärztin/Arzt

- a. Mitglied oder Mitspracherecht im Führungsgremium
- b. Beratende Funktion für die Heimleitung in medizinischen Fragen
- c. Organisation und Koordination der ärztlichen Versorgung im Heim in Absprache mit der Pflegedienstleitung
- d. Überwachung einer angemessenen und fachlich korrekten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Heimbewohner zusammen mit der Pflegedienstleitung
- e. Organisation des Notfalldienstes in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung und erstellen des Notfallkonzeptes
- f. Organisation der ärztlichen Betreuung von Heimbewohnern ohne eigenen Arzt
- g. Sicherstellung einer Stellvertretung
- h. Kontaktperson der Heim- und Pflegedienstleitung in schwierigen medizinischen Situationen
- i. Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Haus- und Mandatsärzten und Pflege oder Angehörigen und Pflege als Unterstützung der Heimleitung
- j. Mitarbeit beim Erstellen und der Überwachung angemessener Hygienerichtlinien
- k. Anordnung nötiger Massnahmen bei speziellen Vorkommnissen welche Personal oder Heimbewohner betreffen (Notfälle, ansteckende Krankheiten, Impfungen etc.)
- l. Sicherstellen des gesetzeskonformen Umgangs mit Medikamenten und insbesondere mit Betäubungsmitteln in Zusammenarbeit mit dem Konsiliarapotheker
- m. Überprüfen des Vorhandenseins der notwendigen Hilfsmittel und des Einhaltens der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Medizinalprodukte
- n. Bestimmt Aufbewahrungsort und Dokumentation der Krankengeschichte
- o. Mitentscheidungsrecht bei der Aufnahmeselektion

- p. Mitentscheidungsrecht bei neuen Strategien das medizinische Angebot betreffend
- q. Sicherstellung eines regelmässigen Kontaktes und einer angemessenen Kommunikation mit den Haus- und Belegärzten sowie weiteren Fachpersonen.
- r. Information der Haus- und Belegärzte über das Leitbild, die Organisation, die Entwicklung und die Weisungen der Institution.
- s. Controlling der medizinischen Leistungen (RAI/BESA/Qualitäts-Indikatoren)

8. Aufgabe der Heimleitung gegenüber der verantwortlichen Ärztin/ Arzt

- a. Information der Mitarbeitenden des Heimes über die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeit, Rolle und Funktion des verantwortlichen Arztes
- b. Organisation von regelmässigen (mindestens einmal im Quartal) Sitzungen zwischen Heimleitung und verantwortlichem Arzt zur Klärung medizinischer und organisatorischer Fragen.
- c. Zeitnahe und reibungslose Information des verantwortlichen Arztes zu allen für ihn relevanten Themen
- d. Umgehende Information über schwerwiegende Vorkommnisse (Unfälle, Abgang von Schlüsselpersonen, kritische Zwischenfälle, aussergewöhnliche Todesfälle etc.)
- e. Regelmässige Information des verantwortlichen Arztes über pflegerische, therapeutische und betreuerische Möglichkeiten des Heimes
- f. Gewährleistung des Zuganges des verantwortlichen Arztes zu allen für die Erfüllung seiner Aufgaben relevanten Dokumenten.

9. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie die Auflagen der Aufsichtsbehörden sind einzuhalten.
- b. Das Berufsgeheimnis ist zu wahren
- c. **Die Entschädigung für nicht direkt für Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner erbrachten Leistungen des verantwortlichen Arztes ist geregelt**
- d. Die Frage der Haftpflichtversicherung, der AHV und der beruflichen Vorsorge ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss separater Absprache geregelt
- e. Inkrafttreten und Kündigung
- f. Ort, Datum und Unterschriften